



Nr. 51.

Dienstag den 28. April

1885.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 479. (3)

Nr. 4998.

E u r r e n d e,

enthaltend die Modalitäten, unter welcher die Aufnahme der Kranken in dem Laibacher Civil-Spitale von nun an statt zu finden hat. — Damit einestheils die zu Laibach bestehende Krankenanstalt bei dem ohnehin beschränkten Räume derselben nicht wider ihre wahre wohlthätige Bestimmung benützt, und andertheils die Einbringung der zu vergütenden Kranken-Verpflegungsgebühren möglichst gesichert und beschleuniget werde, hat die Landesstelle für nothwendig befunden, bei der Aufnahme der Kranken folgende Modalitäten zur Richtschnur und genauen Befolgung vorzuzeichnen: — §. 1. Weder die unheilbaren Eiechen, noch die bloß mit leichten vorübergehenden Unvölligkeiten behafteten Kranken sind zur Unterbringung in dem Krankenhause geeignet, und daher in keinem Falle aufzunehmen. — §. 2. Die aufzunehmenden Kranken sind entweder solche, welche die Verpflegungsgebühren aus Eigenem bestreiten, oder Arme, für welche diese Gebühren aus einem andern Fonde berichtigt werden müssen. — Die ersten haben sich ihrer Aufnahme wegen, bei der Spitale-Verwaltung zu melden, und die entstehenden Verpflegungsgebühren auf 14 Tage in voraus zu entrichten. — Sollten diese Kranke vor Verlauf von 14 Tagen genesen, austreten, oder sterben, so wird ihnen, oder ihren sich legitimirenden Erben der für die übrige Zeit indebito eingezahlte Verpflegungsgebührens Betrag von der Spitale-Verwaltung zurückstattet werden. Dagegen haben diejenigen, welche über 14 Tage in der Krankenanstalt verbleiben, einen weitem Vorschuss zu erlegen. — §. 3. Die armen Kranken sind entweder aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach, oder aus fremden Bezirken. Wenn arme Kranke aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, so müssen dieselben mit der bisher üblichen magistratischen Anweisung versehen sein.

— Da für die Stadt Laibach zwei Stadtarmen-Ärzte, und zwei Stadtwundärzte angestellt sind, und daselbst auch die Einrichtung besteht, daß die armen Kranken in ihren Wohnungen unentgeltlich mit Arzneien versehen werden, so findet man zur Aufnahme in das Krankenhaus nur solche arme Kranke als geeignet zu erklären, welchen zu Hause die nothwendige Pflege und Wartung gebricht, oder welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, die eine Ansiedlung besorgen lassen. Daher haben arme Kranke, welche sich um die Anweisung zur Aufnahme in die Krankenanstalt an den Magistrat verwenden, ein ärztliches Zeugniß beizubringen, in welchem nicht nur die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern auch die Ursache derselben ausgedrückt sein muß. — §. 4. Da den Bezirkswundärzten ihre Fesoldungen aus den Bezirks-Cassen in der Absicht bemittelt sind, damit sie in Gemäßheit des §. 23. ihrer Instruction den armen kranken Bezirksinsassen unentgeltlich die erforderliche ärztliche Hilfe leisten, so werden auch nur jene arme Kranke aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus aufgenommen werden, denen zu Hause die nöthige Pflege mangelt. Diese armen Kranken haben die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus und ihre Armuth, durch ein pfarrliches, wo möglich von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nach dem angeschlossenen Formulare nachzuweisen, in welchem zugleich der Namen und Zunamen des Kranken, das Alter, der Stand, das Vaterland, der Kreis, Bezirk, die Pfarre, die Ortsgemeinde, Haus-Nr. und die Krankheit anzugeben ist. Bei dem beschränkten Räume des Krankenhauses ist es erforderlich, daß vor der Absendung eines armen Kranken aus fremden Bezirken dahin, bei der Spitale-Verwaltung die Erkundigung eingezoogen wird, ob und wann zur Aufnahme desselben ein Platz vorhanden sein werde. — §. 5. In den Zeugnissen für arme syphilitische Kranke ist auch

das Dominium namhaft zu machen, welchem der Kranke angehört. — §. 6. Der Spitalsverwaltung, in deren Amtskanzlei sich die Kranken ihrer Aufnahme wegen zu melden haben, liegt es ob, vor allem die zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse zu untersuchen, und die Kranken sodann an die Spitalsärzte, in deren Abwesenheit aber an die Assistenten zur Untersuchung zu weisen, und dieselben erst dann aufzunehmen, wenn bei dieser Untersuchung wirklich ein solches Uebel vorgefunden worden ist, welches den Kranken zur Aufnahme in das Krankenhaus eignet. — §. 7. In Fällen, wo Kranke ohne den vorge-

schriebenen Documenten vorkommen sollten, ihre Aufnahme aber wegen des Krankheitsgrades notwendig ist, hat die Spitalsverwaltung das Nationale derselben möglichst genau zu erheben, und über die Richtigkeit der erhobenen Daten, sogleich bei der betreffenden Behörde Erkundigung einzuhohlen. — Laibach den 20. März 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schneck,
k. k. Gubernialrath.

F o r m u l a r
eines Ausweises über die aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus abzuschießenden armen Kranken.

Tauf- und Zuname	Stand	Alter	Vater- land	Kreis	Bezirks- obrigkeit	Pfarr-	Ortschaft	Haus- Nr.	Namen der Krankheit	Anmerkung

Die Armuth des bezeichneten Kranken, und die Nothwendigkeit der Aufnahme desselben in das Krankenhaus in Laibach, wird hiemit bestätigt.
Pfarrhof N. N. den 6. April 1835.
N. N. Pfarrer.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 482. (3) Nr. 2907.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Carl v. Bargehr, de praesentato 1. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf Johann Georg Schweighofer lautenden, und an den Bittsteller Carl v. Bargehr cedirten 4 o/o krain. ständ. Domestical-Obligation, Nr. 4737, ddo. 1. August 1818 pr. 1000 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Domestical-Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig

zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Carl v. Bargehr, die obgedachte Domestical-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 4. April 1835.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 483. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Pletzerjach zu Landstraß wird bekannt gemacht, daß am 12. Juni l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die versteigerungsweise Verpachtung mehrerer herrschaftlichen Weingärten in dieser Amtskanzlei auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1835 bis letzten October 1841 statt finden werde, wozu

zu die Pachtlichhaber mit dem Beisage einge-
laden werden, daß sie die Pachtbedingnisse täg-
lich allhier einsehen können.

K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 13.
April 1835.

3. 493. (2) Nr. 5114. XVI.

K u n d m a c h u n g.

Am zweiten Mai 1835, Vormittags 9
Uhr, wird die Staatsherrschaft Laker Mahl-
mühle, unter der Schule zu Laf, auf sieben
Jahre mittels öffentlicher Versteigerung beim
dortigen k. k. Verwaltungsamte verpachtet
werden, wozu Pachtlustige mit der Erinne-
rung eingeladen werden, daß die Pachtung
gleich nach erfolgter höherer Ratification des
Licitationsactes ihren Anfang nehmen werde.
— K. K. Cameraal-Bezirks-Verwaltung Lai-
bach am 22. April 1835.

3. 489. (3) Nr. 5148.

Getreid = Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Staats-
herrschaft Michelsstetten werden über Bewilli-
gung der wohlthölichen k. k. illyrischen Camer-
al-Bezirks-Verwaltung am 7. Mai d. J.,
218, 35 gl 16 40stel Meßen Zinshirs, Vor-
mittags von 9 bis 12 Uhr, in kleinen Par-
thien oder im Ganzen zum Verkaufe ausge-
boten, wozu Kaufs Liebhaber zu erscheinen hie-
mit eingeladen werden. — Verwaltungsamt
Michelsstetten am 6. April 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 490. (2) Nr. 1019.

E d i c t.

Daß Bezirksgericht Haasberg macht bekannt:
Es sei über Ansuchen des Michael Rupnik von
Sibarsche, Cessionärs des Herrn Mathias Wol-
finger, de praesentato 27. März 1835, Nr. 1019,
in die Reassumirung der, mit Bescheide vom 17.
November 1829, 3. 3003, bewilligten, aber un-
terbliebenen executiven Teilbietung der, dem Jo-
hann Orlovitsch von Planina gehörigen, der Grund-
herrschaft Haasberg, sub Urb. Nr. 161015 zins-
baren Kasse, und des Geräththes, Urb. Nr. 4335
na Lasch, beides im gerichtlich erhobenen Schät-
zungswerthe von 400 fl. gewilliget worden, und
es werden zu diesem Ende drei Licitations-Tag-
setzungen, als: auf den 23. Mai, auf den 23.
Juni und auf den 23. Juli l. J., jedesmal früh
9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Unhan-
ge bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten
und zweiten Licitation nur um die Schätzung oder
darüber, bei der dritten aber auch unter dersel-
ben hintangegeben werden sollen.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte und
Publicationen mit dem Beisage verständiget wer-
den, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract
und die Licitationsbedingnisse täglich zu den ge-

wöhnlichen Amtskunden in der Registratur die-
ses Gerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg den 27. März 1835.

3. 495. (2)

K u n d m a c h u n g.

Von der Administration der mit der ersten Oester-
reichischen Spar-Casse vereinigten allgemeinen Versor-
gungsanstalt werden in Gemäßheit des §. 41 der Sta-
tuten den sämmtlichen Interessenten die Dividenden
bekannt gemacht, welche sich für das Jahr 1835 für
sie ergeben und am 2. Januar 1836 behoben werden
können.

A. Jahresgesellschaft 1825.

		Conv.-Münze.	
VII. Classe, von einer Einlage pr. 200 fl.	53 fl. 28 fr.		
VI. " " " " " " "	16 " 56 "		
V. " " " " " " "	12 " 32 "		
IV. " " " " " " "	9 " 59 "		
III. " " " " " " "	9 " 32 "		
II. " " " " " " "	9 " 22 "		
I. " " " " " " "	9 " 6 "		

B. Jahresgesellschaft 1826.

		Conv.-Münze.	
VII. Classe, von einer Einlage pr. 200 fl.	23 fl. 28 fr.		
VI. " " " " " " "	14 " 21 "		
V. " " " " " " "	12 " 17 "		
IV. " " " " " " "	9 " 45 "		
III. " " " " " " "	9 " 26 "		
II. " " " " " " "	9 " 9 "		
I. " " " " " " "	9 " 3 "		

C. Jahresgesellschaft 1827.

		Conv.-Münze.	
VII. Classe, von einer Einlage pr. 200 fl.	38 fl. 13 fr.		
VI. " " " " " " "	13 " 36 "		
V. " " " " " " "	11 " 31 "		
IV. " " " " " " "	9 " 41 "		
III. " " " " " " "	9 " 29 "		
II. " " " " " " "	9 " 6 "		
I. " " " " " " "	8 " 51 "		

D. Jahresgesellschaft 1828.

		Conv.-Münze.	
VII. Classe, von einer Einlage pr. 200 fl.	16 fl. 31 fr.		
VI. " " " " " " "	13 " 44 "		
V. " " " " " " "	11 " 21 "		
IV. " " " " " " "	9 " 41 "		
III. " " " " " " "	9 " 15 "		
II. " " " " " " "	9 " 4 "		
I. " " " " " " "	8 " 38 "		

E. Jahresgesellschaft 1829.

		Conv.-Münze.	
VII. Classe, von einer Einlage pr. 200 fl.	18 fl. 14 fr.		
VI. " " " " " " "	12 " 55 "		
V. " " " " " " "	11 " 13 "		
IV. " " " " " " "	9 " 42 "		
III. " " " " " " "	9 " 15 "		
II. " " " " " " "	8 " 56 "		
I. " " " " " " "	8 " 34 "		

F. Jahresgesellschaft 1830.

		Conv.-Münze.	
VII. Classe, von einer Einlage pr. 200 fl.	15 fl. 55 fr.		
VI. " " " " " " "	12 " 5 "		
V. " " " " " " "	11 " 1 "		
IV. " " " " " " "	9 " 39 "		
III. " " " " " " "	9 " 14 "		
II. " " " " " " "	8 " 53 "		
I. " " " " " " "	8 " 35 "		

G. Jahresgesellschaft 1831.

						Conv. Münze.
VII. Classe,	von einer Einlage pr.	200 fl.	13 fl.	3 fr.		
VI.	"	"	"	"	"	12 " 36 "
V.	"	"	"	"	"	11 " 1 "
IV.	"	"	"	"	"	9 " 37 "
III.	"	"	"	"	"	9 " 17 "
II.	"	"	"	"	"	8 " 47 "
I.	"	"	"	"	"	8 " 29 "

H. Jahresgesellschaft 1832.

						Conv. Münze.
VII. Classe,	von einer Einlage pr.	200 fl.	13 fl.	5 fr.		
VI.	"	"	"	"	"	12 " 1 "
V.	"	"	"	"	"	11 " — "
IV.	"	"	"	"	"	9 " 33 "
III.	"	"	"	"	"	9 " 10 "
II.	"	"	"	"	"	8 " 49 "
I.	"	"	"	"	"	8 " 27 "

I. Jahresgesellschaft 1833.

						Conv. Münze.
VII. Classe,	von einer Einlage pr.	200 fl.	13 fl.	1 fr.		
VI.	"	"	"	"	"	12 " 11 "
V.	"	"	"	"	"	11 " 1 "
IV.	"	"	"	"	"	9 " 32 "
III.	"	"	"	"	"	9 " 5 "
II.	"	"	"	"	"	8 " 37 "
I.	"	"	"	"	"	8 " 11 "

K. Jahresgesellschaft 1834.

						Conv. Münze.
VII. Classe,	von einer Einlage pr.	200 fl.	13 fl.	— fr.		
VI.	"	"	"	"	"	12 " — "
V.	"	"	"	"	"	11 " — "
IV.	"	"	"	"	"	9 " 30 "
III.	"	"	"	"	"	9 " — "
II.	"	"	"	"	"	8 " 30 "
I.	"	"	"	"	"	8 " — "

Die Einlagen für die neu beginnende Jahresgesellschaft 1835, wie auch die Zuzahlungen für die in die früheren Jahresgesellschaften gemachten theilweisen Einlagen, werden bereits seit 1. Februar d. J., sowohl bei der Hauptanstalt in Wien (Sparcasse-Gebäude Nr. 572 am Graben) als auch bei sämtlichen Commanditen angenommen, so wie auch die verfallenden Dividenden für die früheren Jahresgesellschaften seit 2. Januar d. J., bei der Hauptanstalt behoben, oder bei den Commanditen zur Behebung angemeldet werden können.

Von der Administration der mit der ersten Oesterreichischen Spar-Casse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt. Wien, den 16. Februar 1835.

3. 491. (2)

Andreas Griesler

GRÄTZ,

(Niederlage im Wn. P. v. Pollack'schen Hause, Nr. 238, am Schulplatze.) empfiehlt sich bevorstehenden Mai-Markt mit einem besonders gut sortirten Lager von Nürnberger und Galanteriewaaren zu den billigsten Preisen.

Besonders empfehlenswerth sind die rühmlichst bekannten echten Chemnitzer Pfei-

fen, (von Michael Hönig), womit er sowohl mit beschlagenen als unbeschlagenen, und mit einem bedeutenden Vorrathe versehen ist.

Auch bekommt man bei ihm zur größeren Bequemlichkeit für die Herren Tabakraucher einzelne Packete zu sechs Stück dergleichen Pfeifen, wovon ein Stück mit Silber oder Paffong beschlagen, und fünf Stück unbeschlagen, welche jedoch alle zu dem obigen Beschlage passen, und zu mehrmaligem Wechsel geeignet sind.

Geraer ist allda auch zu bekommen echter Gräzger Choccolade, eigener Erzeugniß das Pfd. superfein mit Vanille à 1 fl. 48 kr. C.M.

"	"	FFFF	"	"	à 1 " 20 " "
"	"	FFF	"	"	à 1 " 6 " "
"	"	FF	"	"	à — " 54 " "
"	"	F ohne	"	"	à — " 48 " "

3. 480. (3)

Joseph a Schön, Frauen-Puhmacherinn in Laibach, empfiehlt sich einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum mit allen Gattungen ihrer Erzeugnisse, nämlich mit seidenen und aus andern Stoffen verfertigten Puz- und Negligée-hüten, allen Sorten von Strohhüten, in gleichen auch mit schönen Puz- und Negligée-hauben und Chemisetten von feinsten Arbeit bis zur ordinären Sorte, nebst noch mehreren andern zum Frauen-Puz gehörigen Waaren, nach dem neuesten Geschmacke. Der bisher erworbenen Zufriedenheit wird sie sich zu ihrer weiteren Anempfehlung die beste Bedienung stets angelegen sein lassen, und schmeichelt sich durch die billigsten Preise, die Ehre eines geneigten Zuspruches hoffen zu dürfen. Auch werden alle Reparaturen und eben so obige Waaren zum Puzen angenommen, und nach möglichster Vollkommenheit wieder zurecht gemacht.

Hat ihr Verlag-Gewölbe auf der Schusterbrücke, und im kommenden Mai-Markt die Hütte Nr. 5, auf dem Plage.

3. 485. (3)

haus = Verkauf.

Das auf dem Grogplatze, sub Cons. Nr. 84, befindliche, sogenannte Zimmermann'sche Haus, ist aus freier Hand gegen sehr billige Bedingungen zu verkaufen.

Das Nähere darüber erfährt man daselbst bei dem Haus-Eigenthümer Anton Adamich, entweder mündlich, oder auf frankirte Briefe schriftlich.

Laibach am 22. April 1835.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 21. April 1835.

	Mittelpreis
Staatschuldverschreibungen zu 50 fl. (in G.M.)	102 4/5
Detto detto zu 4 v. H. (in G.M.)	96 1/32
Detto detto zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	96
Verloste Obligation., Hofkam-	305 v. H. —
mer-Obligation, d. Zwangs-	zu 4 1/2 v. H. —
Darlebens in Krain u. Kera-	zu 4 v. H. 96 1/3
rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H. —
Lorol	
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in G.M.)	21 1/4
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	595
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	61 1/4
Obligation. der allgem. und	
Angar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	64
Detto detto zu 1 3/4 v. H. (in G.M.)	44 4/5
	(Merarial) (Domest)
	(G. M.) (G. M.)
Obligationen der Stände	
v. Österreich unter und	zu 3 v. H. —
ob der Enns, von Böhm.	zu 2 1/2 v. H. —
men, Mähren, Schles.	zu 2 1/4 v. H. —
ten, Steyermark, Kärn.	zu 2 v. H. 51
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H. —

Bank-Actien pr. Stück 1342 1/2 in G. M.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 25. April 1835.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen . . .	3 fl. 40	fr.
— — — Rukrug . . .	— —	—
— — — Halbfrucht . . .	— —	—
— — — Korn . . .	2 „ 41 1/4	—
— — — Gerste . . .	2 „ 16	—
— — — Hirse . . .	2 „ 63 1/4	—
— — — Heiden . . .	2 „ 9	—
— — — Hafer . . .	1 „ 50	—

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 25. April 1835:

48. 87. 2. 36. 58.

Die nächste Ziehung wird am 6. Mai 1835 in Triest gehalten werden.

Fremden = Anzeiger

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 27. April. Hr. von Papadopolis, Besitzer, sammt Familie, von Venedig nach Wien. — Hr. Nicolaus Calbo, Handelsmann, und Frau Anna Gobi, Private; beide von Triest nach Grätz. — Hr. Vincenz Gentler, k. k. Polizei-Beamte, sammt Sohn Carl, von Triest nach Wien. — Hr. Pamo, k. k. Hauptmann vom Bazon Infanterie-Regimente, von Pesth nach Verona. — Hr. Planckart, k. k. Hauptmann vom Nothkirch Infanterie-Regimente, von Verona nach Udovize.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 501. (1) Nr. 8614.

Verlautbarung.

Da der Pachtcontract für das Befugniß zu dem Verlage der Gräzer Zeitung sammt dem Amts- und Intelligenzblatte mit Ende

d. J. erlischt, so wird dieses Verlagsbefugniß vom 1. Jänner 1836 an, auf sechs nach einander folgende Jahre, folglich bis 1. Jänner 1842 verleiherungsweise an den Bestbieter neuerdings in Pacht gegeben, und die diesfällige Versteigerung am 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, bei dem k. k. Gubernium in Grätz abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen bei dieser Verpachtung sind: a.) daß die Gräzer Zeitung, wie bisher, mit einem Amts- und Intelligenzblatte, wenigstens viermal die Woche erscheinen müsse; — b.) daß alle amtlichen Kundmachungen der kaiserlichen Behörden unentgeltlich einzurufen seien; — c.) daß die Bestimmung des Prænumerationspreises dem Pächter überlassen, und dem Gubernium nur vorbehalten bleibe, im Falle einer Uebertreibung, die Mäßigung nach dem Befunde unparteiischer Kunstverständiger zu veranlassen; — d.) daß die Insertionsgebühren sowohl für nicht amtliche Kundmachungen, als auch für nicht landesfürstliche Behörden und Privatparteien auf die Dauer der Pachtzeit mit 4, 3 und 2 fr. E. M. für die Zeile, je nach der drei-, zwei- oder einmaligen Einschaltung bestimmt sind; endlich: e.) daß Fünfzig und Zwei Frei-Exemplare abgeliefert werden müssen. — Der Unternehmer muß übrigens ein verlässlicher und bedenklicher Mann, und im Stande sein, hinlängliche Caution zu leisten. — Der Ausrufspreis ist 1806 fl. E. M. — Die übrigen Bedingungen können bei der k. k. Gubernial-Expeditio-Direction in Grätz eingesehen werden. — Grätz den 8. April 1835.

3. 518. (1) Nr. 7956.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Haupttaxamte in Laibach sind noch eine bedeutende Anzahl Exemplare des Prov.-Schematismus für das Jahr 1835 mit elegantem Einbände versehen, um den Verkaufspreis von 36 fr. E. M. für das Exemplar zu bekommen. — Wovon diejenigen, welche sich das Werk noch anzuschaffen wünschen, hiemit in Kenntniß gesetzt werden. — Vom k. k. k. Gubernium, Laibach den 16. April 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 502. (1) Nr. 2861.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz Rodermann und

seinen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des Beneficiums zu Prastie die Klage auf Verjährterklärung der auf den Häusern des Barthelma Urantich zu Krainburg, sub Conc. Nr. 21 und 22 intabulirten Forderung pr. 200 fl. k. W. c. s. c. eingebracht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 13. Juli l. J., früh 9 Uhr, hierorts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz Kodermann und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Dvornik als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Franz Kodermann und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 7. April 1835.

Z. 515. (1) Nr. 2968.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Vincenzia Bobik und Ferdinanda Regal, de praes. 4. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rückfichtlich der auf den Namen Franz Xaver Koenig pro cautione lautenden krain. ständischen Avarial-Obligation, ddo. 1. November 1799, Nr. 5762 à 4 o/o pr. 300 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Avarial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der

heutigen Bittsteller die obgedachte Avarial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 8. April 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 516. (1)

Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das künftige Militärjahr 1836 eine Parthie weißer mit Alaun ausgearbeiteten Schaf- oder Hammelfelle von 6000 Stück, und eine Parthie brauner, mit Garberlöcher, für keinen Fall aber mit Sumak ausgearbeitete Felle von 3000 Stücken.

Die Licitations dieser Lieferungen wird in der Art festgesetzt, daß diejenigen, welche dieselbe zu übernehmen gesonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegelten Preis-Offerte längstens bis 15. Mai d. J., 6 Uhr Abends an die k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien einzusenden, oder abzugeben haben. Diejenigen Offerte, welche nach dem oben festgesetzten Termine einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Mündliche Angebote finden bei dieser Versteigerung nicht Statt.

Die Bedingungen der Licitations sind folgende:

1.) Jeder Offerent oder Licitant hat bei der Einsendung oder Abgabe seines schriftlichen Anbotes auch zugleich ein Reugeld von 200 fl. C. M. entweder bar bei der Verschleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit den Depositschein derjenigen Avarial-Kasse auszuweisen, bei welcher er dieses Reugeld für Rechnung der Verschleiß-Direction erlegt hat. Uebrigens werden auch Angebote für kleinere Fell-Parthien angenommen, und denjenigen, welche keine Lieferungen erstehen, das Reugeld von 200 fl. C. M. gleich nach vollzogener und ratificirter Versteigerung ausgefolgt werden.

2.) Bleibt der Ersteher der Lieferung für die erstandene Menge sogleich, das k. k. Bergamt Idria aber erst nach der von einer hochlöbl. k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich.

3.) Zu dem Contractinstrumente hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen.

4.) Von der erstandenen, im Gelde berechneten Fellmenge, hat der Lieferant die Caution mit einfallenden 10 o/o bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium

dießfalls noch zu ergänzenden Betrag baar zu versehen.

5.) Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß, von der Art seyn, daß jedes der ganzen und nicht durchlöcherchten Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wiener Zoll Längen- und Breitenmaß enthalte, Felle mit 1 oder 2 Löchern, müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten, Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rizen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen.

Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet.

Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Flecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. Die braunen mit Härberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wiener Zoll messen.

Die Muster-Felle sind bei der Verschleiß-Direction einzusehen.

6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 2000, und an braunen 1000 Stücke längstens bis Ende August d. J. nach Idria gelangen, und das übrige Quantum mit 4000 Stück weißer Quacksilber, und 2000 Stück brauner Zinnoberbindfelle, vom October d. J. angefangen, in gleichen drei Monatsraten bis 30. December d. J. abgestellt werde, so daß mit 30. Tage eines jeden der drei Monate die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen, und bis 31. December d. J. vollendet seie, widrigens das Vergamt gleich nach Verlauf einer jeden, für obige Lieferung bestimmten Frist, wenn die bedungene Fellenzahl am bestimmten Tage zu Idria nicht eingetroffen sein wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit mit Fellen wäre, ohne weiterer Ermahnung ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr des Contrahenten die Felle um was immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lieferanten neuerdings mit dem immer abzuschließen, und sich für die allfällig höhern Kosten, und für die sich etwa zum Nachtheil des Auctors ergebene Preis-Differenz an der Cautio sowohl, als auch an dem übrigen Vermögen des Contrahenten zu erholen.

Sollten aber auch keine solchen höhern

Kosten, oder auch keine solche Preis-Differenzen dem Auctor zu ersetzen sein, so bleibt die Cautio dennoch jedesmal verfallen, sobald der Contrahent seine Contracts-Verbindlichkeiten in was immer für einem Puncte nicht erfüllt.

Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern.

7.) Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige untersucht, (wobei es dem Lieferanten frei steht, von seiner Seite jemanden zur Uebergabe der Felle zu bevollmächtigen,) und die nicht qualitativ befundenen zurückgewiesen, und bleiben zur Disposition des Lieferanten liegen.

8.) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpeelte Quittung der Betrag sogleich ausfolgt werden.

Von der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction. Wien am 20. April 1835.

3. 514. (1)

Nr. 411.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird kund gemacht: Es sei über executives Einschreiten des Mathias Petscheg von Großoblat, Procuß der Filialkirche H. E. J. zu Großoblat, in die öffentliche Versteigerung der, zum Simon Glinskog'schen Verlaß gehörigen, zu Großoblat, sub Rect. Nr. 335 liegenden, der Herrschaft Radtscheg dienstbaren Halbhube, wegen schuldigen 70 fl. 27 kr. c. s. c. gewilligt, und zu diesem Ende drei Termine, nämlich: der erste auf den 23. Mai, der zweite auf den 26. Juni und der dritte auf den 25. Juli 1835, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Großoblat mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn oben genannte Halbhube bei der ersten und zweiten Teilbietungsraussagung um den Schätzungswert pr. 472 fl. 45 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtskunden in dasiger Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 7. April 1835.

3. 505. (1)

Nr. 757.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mühlendorf wird kund gegeben: Es sei über Ansuchen des Joseph Drestler, durch Herrn Dr. Wojtch, in die executiv Teilbietung der, dem Alex Sadergou unter der Curatel des Georg Kern gehörigen, zu Kaplavs gelegenen, der Herrschaft Comanda St. Peter, sub Urb. Nr. 115 dienstbaren, und auf 490 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Kaufschutts, wegen aus dem wirthschaftsamlichen Vergleich, ddo. 18. October 1816 schuldigen 28 fl. gerichtlich, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, als: auf den 3. Juni, 2. Juli und 4. August 1835, jedes

mal um 9 Uhr in der Früh, im Orte der Realitt zu Kaplavals mit dem Beisage angeordnet worden, da, wenn bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung diese Realitt ber oder um den Schtzungswert nicht an Mann gebracht werden knnte, solche bei der dritten auch unter dem Schtzungswerte hintangegeben werden wrde.

Die Schtzung und die Vicitationsbedingungen, wovon die hervorgehoben wird, da der Ersteher dem Trequenten die Kosten der Schtzung und der Feilbietung zu ersetzen haben wird, knnen tglich hierorts in den gewhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, wobei der Ersteher auf den §. 328 G. O. Lit. b. erinnert wird.

Bezirksgericht Mnkendorf am 6. April 1835.

§. 515. (1)

E d i c t.

§. Nr. 676.

Alle Jene, welche auf den Nachla des im Monate Jnner 1835 zu Werschn verstorbenen Anton Nagel, ingemein Jtlich, aus was immer fr einem Rechtsgrunde Ansprche zu stellen vermeinen, oder zu solchen was schulden, haben vor diesem Bezirksgerichte zu der auf den 21. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewi zu erscheinen, als widrigens sich Erstere die Folgen des §. 814 b. G. O. selbst beizumessen haben, die Letztern aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden wrden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 2. Mrz 1835.

§. 506. (1)

E d i c t.

Nr. 612.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mnkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Liquidation und Abhandlungspflege nach dem am 10. Mrz 1835, zu Stein verstorbenen Wirthen und Federermeister Anton Jtlich, die Tagung auf den 5. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet worden.

Es haben alle Jene, welche an diesen Verla Forderungen zu stellen berechtigt zu sein glauben, und Jene, welche zu diesem Verlasse schulden, so gewi zu dieser Tagung zu erscheinen, als man widrigens wider die Letztern nach Vorschrift der Gesetze verfahren wrde: die Erstern hingegen sich die blen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Mnkendorf am 3. Mrz 1835.

§. 520. (1)

Pferde zu verkaufen.

Ein Paar gut eingefhrte Wagen-Pferde, bei 16 Faust hoch, im sechsten Jahre, Braunen, Langschweif, sonst ganz fehlerfrei, sind zu verkaufen, und im Gasthause zum wilden Mann dahier, in Augenschein zu nehmen.

§. 487. (3)

Bad = Nachricht.

Endesgefertigter gibt sich die Ehre hiemit bekannt zu geben, da im Mineralbade Tuffer nchst Eilli, die Badetouren in folgender Ordnung ihren Anfang nehmen, und zwar: Die erste den 1. Mai, die zweite den 26. Mai, die dritte den 20. Juni, die vierte den 15. Juli, die fnfte den 9. August und endlich die sechste den 4. September, und jede Tour dauert volle 21 Tage.

Die Preise der Zimmer sind nach Auswahl, nmlich: zu 5, 8 und zu 10 fl. fr die Tour, die Badetaxe ist 2 fl. und fr ein aufgerichtetes Bett 3 fl. Da fr gute und gesunde Speisen, wie auch fr echte Getrnke zu den billigsten Preisen mglichst gesorgt ist, so wird nur noch bemerkt, da sich wegen Ueberkommung der Zimmer-Billets mit frankirten Briefen an die Bade-Anstalt zu Tuffer zu versenden seie.

Mineralbad Tuffer den 15. April 1835.

Johann Nep. Worlitschegg,
Inhaber.

§. 497. (2)

A V V I S O.

Der gehorsamst Gefertigte macht hiemit bekannt, da sein in der Prula liegendes Badhaus mit 1. Mai erffnet werden wird.
K o s c h i e r.

§. 498. (2)

A n z e i g e.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, da er fr den Mai-Markt verschiedene Mnnerkleidungen, als: Gehrcke, Fracks, Tuche und Sommer-Beinkleider, Gilets, Vorhemden, Krgen, Kravaten etc., so wie auch von modernsten Farben Tuch, Casemirs und die neuesten Muster und schnsten Sommerzeuge fr Beinkleider zur geflligen Auswahl bereitet hat, und bittet daher um geneigte Abnahme.

Carl Mally,
hat sein Gewlbe nchst der Schusterbrcke, Nr. 168, zum schnen Wiener.